

Gebühreneinwurf

Werden auch Sie noch im Schadenfall mit Ihrem eigenen Gebühren beteiligt?
Nachstehend zwei Beispiele einer Schadenregulierung mit und ohne Gebühreneinwurf.

A) Schadenregulierung mit Gebühreneinwurf:

Haftpflichtanspruch	17.000,00 €
abzüglich 10 % Gebührenseltbehalt gemäß § 3 II. Ziffer 5. der Anlage S 97	<u>1.700,00 €</u>
Differenzbetrag	15.300,00 €
abzüglich 10 % Selbstbehalt von den ersten 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage S 97	500,00 €
abzüglich 2,5 % Selbstbehalt über 5.000,00 € bis 45.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage S 97	<u>257,50 €</u>
Ersatzleistung	<u>14.542,50 €</u>

* Der Gesamtselbstbehalt des Steuerberaters beträgt somit **2.457,50 €**

Achtung: Gemäß § 3 II. Ziffer 6. der Anlage S 97, dürfen die angerechneten Gebühren und der Selbstbehalt zusammen den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

B) Schadenregulierung ohne Gebühreneinwurf:

Haftpflichtanspruch	17.000,00 €
abzüglich 10 % Selbstbehalt von den ersten 5.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage S 2006	500,00 €
abzüglich 2,5 % Selbstbehalt über 5.000,00 € bis 45.000,00 € gemäß § 3 II. Ziffer 4. der Anlage S 2006	<u>300,00 €</u>
Ersatzleistung	<u>16.200,00 €</u>

* Der Gesamtselbstbehalt des Steuerberaters beträgt somit **800,00 €**

➡ Die Ersparnis gegenüber A) beträgt **1.657,50 €**